



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 134/19

In der Verwaltungsrechtssache

Diolohronnon Gael Samira Bouady vertr. d. d. Mutter **Krohu Valérie Cendrine Bouady**
Turmstraße 3, 37073 Göttingen

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 19/19 DE10 DE N - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7483938 - 231 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
28. März 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht **Worthmann** als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Ziffern 4 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom **23.05** 2019 werden
aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die
Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im
Hinblick auf den Staat Côte d'Ivoire vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 2/3, die Beklagte 1/3.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die [REDACTED] in Deutschland geborene Klägerin ist nach ihren Eltern ivorische Staatsangehörige. Im Verfahren der Mutter (3 A 387/18) hat das Gericht die Beklagte mit Urteil vom heutigen Tag, auf das Bezug genommen wird, zur Feststellung eines Abschiebungsverbots verpflichtet. Der Vater lebt nicht mit der Klägerin und der Kindsmutter in einem Haushalt. Er ist nach eigenen Angaben in seinem Asylverfahren [REDACTED] Jahre alt, ivorischer Staatsangehöriger vom Volk der Malinke und muslimischer Religionszugehörigkeit. Sein am [REDACTED].2016 gestellter Asylantrag wurde durch bestandskräftigen Bescheid vom [REDACTED].2018 abgelehnt. Ihm wurde die Abschiebung in die Elfenbeinküste angedroht.

Infolge der Anzeige der Stadt Göttingen gemäß § 14a AsylG an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) galt am [REDACTED].2018 ein Asylantrag der Klägerin als gestellt. Zur Begründung des Asylantrags wurde mit Schreiben vom [REDACTED].2018 und [REDACTED].2019 auf das Asylverfahren der Mutter verwiesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2019 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte die Klägerin unter Androhung ihrer Abschiebung nach Côte d'Ivoire zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin habe keine eigenen individuellen Asylgründe geltend gemacht. Die Asylanträge der Eltern seien durch Bescheide vom [REDACTED] bzw. [REDACTED].2018 abgelehnt worden. Der Klägerin drohe in Côte d'Ivoire nichts.

Dagegen hat die Klägerin am [REDACTED].2019 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf den Vortrag ihrer Mutter in deren Klageverfahren und trägt erstmals mit Schriftsatz vom [REDACTED].2021 ergänzend vor, ihr drohe bei Rückkehr eine Genitalverstümmelung. Ihre Mutter oder andere Familienangehörige könnten Sie davor nicht schützen. Laut fachärztlichem Attest vom 06.05.2020 ist das Genital der Klägerin intakt.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED].2019 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Das Gericht hat die Mutter der Klägerin in der gemeinsamen mündlichen Verhandlung ergänzend zu ihrem Flucht- und Familienschicksal befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt [REDACTED] Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ergeben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem letzten Hilfsantrag begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ziffern 4 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom 23.05.2019 sind rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig. Die Einzelrichterin legt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG, Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der

Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG, Art. 6 QRL kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG, Art. 8 QRL nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Würdigung des Vorbringens der Mutter der Klägerin steht ihr kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die

Klägerin ist im Falle ihrer Rückkehr nach Côte d'Ivoire nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer weiblichen Genitalverstümmelung (FGM/C) ausgesetzt.

a) Die diesbezügliche Situation in der Elfenbeinküste stellt sich folgendermaßen dar:

Obwohl unter Strafe stehend, ist FGM in Côte d'Ivoire ein weitverbreitetes Phänomen, das laut ivoirischer Familienministerin 11,8% der Christinnen und 61,5% der Muslime betrifft. Opfer von FGM oder Personen, die fürchten, Opfer von FGM zu werden, können sich inzwischen an 69 Plattformen wenden, die im ganzen Land Aufklärungsarbeit leisten und praktische sowie juristische Hilfe leisten. Außerdem gibt es eine Hilfs-Hotline, die für (potentielle) Opfer von FGM erreichbar ist und auch anonyme Anzeigen entgegennimmt. Eine Empfehlung des Menschenrechtsrats, sichere Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen zu schaffen, ist bisher nur ansatzweise umgesetzt worden. Nichtregierungsorganisationen beklagen weiterhin, dass die Gesetzeslage zur Ächtung von FGM nicht konsequent angewandt werde. Sofern Fälle von FGM bekannt werden, würden diese zwar gerichtlich verfolgt. Strafanzeigen hätten jedoch zu oft gerichtliche Mediation statt eine klare Bestrafung der Täter zur Folge. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen versuchen einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel mit dem Ziel der Ächtung von FGM zu bewirken. Dieser Bewusstseinswandel erfolgt jedoch nur langsam. Viele (potentielle) Opfer nehmen den vom Staat inzwischen angebotenen Schutz nicht in Anspruch, sei es, weil sie selbst noch zu jung sind, aus Mangel an Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden oder aus Loyalität zu ihrer Familie und Gemeinschaft. Frauen, die eine FGM an sich oder ihren Töchtern ablehnen, riskieren noch zu häufig den kompletten Bruch mit ihrer Gemeinschaft sowie daraus resultierende wirtschaftliche Schwierigkeiten (Auswärtiges Amt, Lagebericht Côte d'Ivoire, 10.08.2021, S. 14 f.).

Es sind im Wesentlichen der Westen und der Nordwesten sowie der Norden der Elfenbeinküste, wo weit mehr als die Hälfte der erwachsenen Frauen einer FGM unterzogen wurden (Lagebericht, S. 14; ACCORD, Côte d'Ivoire: COI Compilation, Update, September 2021, S. 23). Die Gegend um Abidjan im Süden sowie die Mitte und der Osten der Elfenbeinküste gehören laut ACCORD mit einer Verbreitung von etwa einem Viertel zu den weitaus weniger betroffenen Gegenden. FGM wird in Côte d'Ivoire insbesondere im Kindesalter praktiziert. Nach Angaben des Nationalen Instituts für Statistik vom Juni 2013 gaben 53 Prozent der betroffenen Frauen an, vor ihrem fünften Lebensjahr beschnitten worden zu sein. Bei ca. 19 Prozent wurde FGM im Alter zwischen fünf und neun Jahren durchgeführt, bei ca. 19 Prozent im Alter von zehn bis vierzehn Jahren und bei acht Prozent der Frauen später (ACCORD, September 2021, S. 23; ACCORD, Anfragebeantwortung Verbreitung von FGM, 10.04.2020). Die ethnische Gruppe mit der höchsten Prävalenz sind die Mandé du Nord (ACCORD, September 2021, S. 23). Zur Hauptgruppe der Mandé gehören die Gruppen Malinké, Yacouba und Djoula (BAMF, Länderreport Côte d'Ivoire, Februar 2019, S. 15).

Die Häufigkeit der Beschneidung knüpft zudem an das Bildungsniveau der Familie an. Je besser die Ausbildung, umso unwahrscheinlicher ist eine Beschneidung (BAMF, Länderreport, S. 11).

Für die Frage des Handlungsspielraums, den die Eltern haben, um eine individuelle Entscheidung über eine Genitalverstümmelung ihrer Tochter zu treffen, spielt der geografische und soziokulturelle Kontext eine entscheidende Rolle. In ländlichen

Gebieten ist FGM/C oft ein kollektives Ritual für eine oder mehrere Kohorten. In einem solchen Umfeld, das durch enge Beziehungen, einen gemeinsamen Lebensstil und einen starken Konsens gekennzeichnet ist, ist der Spielraum für individuelle Entscheidungen eng, und nur wenige wollen oder wagen es, Entscheidungen zu treffen, die sie außerhalb des Kollektivs stellen. Menschen, die in Städten leben, haben in der Regel mehr Spielraum für individuelle Entscheidungen als Frauen in ländlichen Gebieten. In einem solchen Kontext ist die Entscheidung zur Genitalverstümmelung einer Tochter eher eine individuelle Entscheidung, insbesondere wenn die Eltern in ihrem eigenen Haushalt leben und finanziell unabhängig sind. In einem solchen Kontext haben die Eltern das letzte Wort bei Entscheidungen, die ihre eigene Familie betreffen, auch wenn sie dem sozialen Druck der (erweiterten) Familie ausgesetzt sind. Obwohl FGM in der Regel als „Frauensache“ angesehen wird, widersetzt sich eine Frau nur selten dem ausdrücklichen Willen ihres Mannes. Die Folgen der Nichtbeschneidung einer Tochter sind in ländlichen und städtischen Gebieten unterschiedlich. Gegen die herrschenden Normen zu verstoßen, kann einen sozialen Preis haben. In ländlichen Gebieten, in denen die Genitalverstümmelung Teil einer kollektiven Feier für die ganze Gemeinschaft ist, ist der Tag der Beschneidung allen bekannt und ein Mädchen, das nicht an der Feier teilnimmt, fällt auf. In den Städten, wo die Entscheidung für eine Genitalverstümmelung eher individuell ist, wissen die Großfamilie und die Gemeinde nicht unbedingt, ob ein Mädchen beschnitten ist oder nicht. Dadurch werden der soziale Druck und die Folgen eines Verzichts auf den Eingriff verringert (Landinfo, Anfragebeantwortung Weibliche Genitalverstümmelung (FGM), 06.01.2020, deutsche Übersetzung mit deepL; ACCORD, Anfragebeantwortung FGM, 11.05.2020, S. 3 f.). Nach Informationen von ACCORD (vom 11.05.2020, S. 5) kann es auch in städtischen Gegenden, wie zum Beispiel in Abidjan, gesellschaftlichen und sozialen Druck zur Ausgrenzung einer Familie geben, wenn diese Familie einer Gemeinschaft angehört, in der FGM praktiziert werde. Die Entführung eines Kindes mit der Absicht, es gegen den ausdrücklichen Willen seiner Eltern zu beschneiden, ist in Côte d'Ivoire kein bekanntes Phänomen. Allerdings ist es nicht ungewöhnlich, dass die Eltern ihr Kind in den Ferien oder wenn sie Hilfe brauchen, allein ins Dorf schicken. In diesem Kontext ist es wichtig, dass die Eltern klar sagen, dass sie ihre Tochter nicht beschneiden lassen wollen (Landinfo, 06.01.2020; ACCORD, 11.05.2020, S. 3 f.).

b) Im Fall der Klägerin geht die Einzelrichterin davon aus, dass die Mutter der Klägerin deren Beschneidung gegen ihren Willen wirksam verhindern kann.

aa) Aller Voraussicht nach würde die Klägerin mit ihrer Mutter nach Côte d'Ivoire zurück-kehren würde und dort in einem gemeinsamen Haushalt auch mit der zehnjährigen Halbschwester leben. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem die Mutter betreffenden Urteil (3 A 387/18) vom heutigen Tag verwiesen (unter III.)

bb) Die Mutter der Klägerin ist ausweislich ihrer Bekundungen in der Anhörung beim Bundesamt gegen deren Genitalverstümmelung.

Im Fall der Rückkehr ist davon auszugehen, dass die Familie nach Abidjan - dort hat die Mutter vor ihrer Ausreise gelebt - oder in eine andere Stadt in der südlichen oder östlichen Elfenbeinküste gehen würde. Dort werden die Klägerin und ihre Mutter nach Überzeugung der Einzelrichterin keinem unausweichlichen Druck von Familienangehörigen auf eine Genitalbeschneidung der Klägerin ausgesetzt sein bzw. vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die Mutter der Klägerin befürchtet einen solchen Druck nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vonseiten der Familie ihrer in der Elfenbeinküste lebenden zehnjährigen Tochter und von den Eltern des Vaters der Klägerin.

Zu der Familie der in der Elfenbeinküste lebenden zehnjährigen Tochter bekundete die Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, dass die Eltern des Kindsvaters in Kotonou im Norden des Landes leben würden und die Tochter selbst bei einem entfernten Cousin väterlicherseits und dessen Frau in Abidjan. Wo der Kindsvater sei, wisse sie nicht. Der entfernte Cousin und seine Frau hätten keinen Einfluss darauf, ob die bei ihnen zehnjährige Tochter beschnitten werde, dies sei eine Entscheidung der Familie, insbesondere der Großeltern väterlicherseits. Die Klägerin ist jedoch nicht mit den in Kotonou lebenden Großeltern ihrer in Abidjan lebenden Halbschwester (bluts)verwandt. Es ist nicht ersichtlich, dass sie ein Interesse an einer Beschneidung der Klägerin hätten. Zudem hat die Klägerin keinen direkten Kontakt zu den Eltern des Vaters ihrer zehnjährigen Tochter und muss ihn auch nicht aufnehmen. Dass der entfernte Cousin des Vaters der zehnjährigen Tochter und seine Frau ein Interesse an einer Beschneidung der hiesigen Klägerin haben, ist ebenfalls nicht ersichtlich. In Abidjan lebend sind sie augenscheinlich nicht vollständig traditionsbehaftet, sondern lassen die zehnjährige Halbschwester der Klägerin die Schule besuchen und treiben deren Beschneidung zumindest nicht voran. Angesichts von vier Kindern dürften sich in dieser Familie eher wirtschaftliche Fragen stellen.

Zu den Eltern des Vaters der Klägerin bekundete die Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung lediglich, dass sie noch irgendwo in der Elfenbeinküste leben würden und dass FGM in deren Familie praktiziert werde. Im Widerspruch dazu hat allerdings der Vater der Klägerin in seiner Anhörung beim Bundesamt am 05.06.2018 angegeben, seine Eltern und Großeltern seien tot, die Geschwister seiner Eltern kenne er nicht und zu seiner Schwester bestehe schon länger kein Kontakt. Damit besteht seitens des Vaters der Klägerin kein familiäres Netzwerk, das ein Interesse an der Klägerin hätte oder auf sie zugreifen könnte. Der in Deutschland lebende Vater der Klägerin ist nach Angaben der Kindsmutter mit deren Erziehungsentscheidungen bisher immer einverstanden gewesen.

Andere Verwandte, die eine Beschneidung der Klägerin forcieren könnten, wurden von der Mutter der Klägerin nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere zu den Eltern der Mutter der Klägerin ist nicht bekannt, ob sie überhaupt noch leben und - falls ja - wo.

Die Einzelrichterin geht im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände davon aus, dass die Mutter der Klägerin von den Verwandten nicht eindringlich mit dem Ansinnen der Beschneidung der Klägerin konfrontiert wird.

Flüchtlingsschutzrelevante Repressalien hat die Klägerin im Falle einer Nichtbeschneidung nicht zu fürchten.

3. Von ihren Eltern kann die Klägerin keinen Schutz nach § 26 Abs. 2 und 5 AsylG ableiten, da der Asylantrag des Vaters bestandskräftig abgelehnt ist und die Asylklage der Mutter mit Urteil vom heutigen Tage ebenfalls überwiegend abgewiesen wurde.

II. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung des subsidiären Schutzes. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen

sowie die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid vom [REDACTED].2019 (Seite 2 bis 3) verwiesen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

III. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire, weil ihre alleinstehende Mutter bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht das Existenzminimum für sich und zwei Kinder sichern können. Insoweit verweist die Einzelrichterin auf die Ausführungen im Urteil 3 A 387/18 (unter III.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

[REDACTED]

qualifiziert elektronisch signiert